

**Jugendordnung der Deutschen Lebens-
Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Telgte
e.V.**

--Stand 17. März 2025 --



Präambel

Die DLRG-Jugend Telgte ist ein selbstständiger Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Telgte e.V. (nachfolgend DLRG Telgte genannt).

Die DLRG-Jugend Telgte orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam von der Jugendversammlung für die DLRG-Jugend Telgte vereinbarten Zielen.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des gemeinschaftlichen Umgangs. Sie begründen die Stärke der DLRG-Jugend.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der DLRG Telgte bis einschließlich zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter/innen und benannten Beauftragten bilden die Jugend der DLRG Telgte (nachfolgend DLRG-Jugend Telgte).

§ 2 Verhältnis zum Stammverband

Die DLRG-Jugend Telgte ist ein fester Bestandteil der DLRG Telgte und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig.

§ 3 Zweck, Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Die DLRG-Jugend Telgte ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung in der DLRG Telgte. Die DLRG-Jugend Telgte ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral und bekennt sich zum Leitbild der DLRG-Jugend.

(2) Die DLRG-Jugend Telgte führt und verwaltet sich selbstständig und unabhängig und entscheidet selbst über ihre finanziellen Mittel. Dem aktuellen Jugendvorstand obliegt jedoch die Entscheidung, die Verwaltung der finanziellen Mittel an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Hauptvorstandes zu übertragen. In diesem Fall werden größere Anschaffungen im Vorhinein mit dem Hauptvorstand abgestimmt und kleinere Ausgaben getätigt und anschließend beim Geschäftsführer/bei der Geschäftsführerin eingereicht.

(3) Ziele der DLRG-Jugend Telgte sind insbesondere:

- a) Leben zu retten;
- b) die Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und Aktionen am, im und auf dem Wasser;
- c) die Gestaltung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im, am und auf dem Wasser, insbesondere im Bereich des Rettungsschwimmens;
- d) die Vorbereitung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Schwimmen, Rettungsschwimmen und der Wasserrettung, sowie die Führung eines Jugend-Einsatz-Teams (JET);
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und (deren) Jugendorganisationen;
- f) einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
- g) die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb der DLRG Telgte zu vertreten;
- h) auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen, sich kritisch damit zu befassen und aktiv zu deren Lösung beizutragen;
- i) die Gestaltung und Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit;
- j) die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten am Vereinsleben sowie die Integration in den Verein.

(4) Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen der DLRG-Jugend Telgte führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 4 Organe

Organe der DLRG-Jugend Telgte sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Telgte. Ihr obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen.
- (2) Stimmrecht haben die wahl- und stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Jugend Telgte.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG Telgte haben bei der Jugendversammlung der DLRG-Jugend Telgte jederzeit Zutritts- und Rederecht.
- (4) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Jugendvorstandes;
 - b) Entgegennahme der Berichte der Jugendvorstandsmitglieder;
 - c) Entgegennahme der Kassen- und Kassenprüfungsberichte (wenn die Verwaltung der finanziellen Mittel vom Jugendvorstand selbst übernommen wird);
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes;
 - e) Bestimmung der Ortsgruppenbeauftragten der DLRG-Jugend Telgte;
 - f) Festlegung der Ziele und Richtlinien für die Jugendarbeit;
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern (wenn die Verwaltung der finanziellen Mittel vom Jugendvorstand selbst übernommen wird);
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag.
- (5) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie findet vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuberufen.
- (6) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen. Der Jugendvorstand kann innerhalb derselben Frist eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn dringende Gründe dies nötig machen.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der DLRG Telgte verantwortlich. Er repräsentiert die Interessen der DLRG-Jugend Telgte im Vorstand der DLRG Telgte sowie nach außen.
- (2) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Jugendvorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Jugendvorsitzenden;
 - c) dem/der Jugendkassenwart/in;
 - d) dem/der Leiter/in Schwimmen, Retten und Sport (SRuS);
 - e) dem/der Leiter/in Fahrten und Lager (FaLa);
 - f) bis zu zwei Beisitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitglieds kann der Jugendvorstand das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzen.
- (4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist dem Vorstand der DLRG Telgte verantwortlich.
- (5) Der Jugendvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beauftragte bestimmen. Diese sind dem Jugendvorstand gegenüber verpflichtet. Sie handeln nach Weisung des Jugendvorstandes und seiner Organe. Ihre Arbeit kann zeitlich beschränkt werden. Sie werden vom Jugendvorstand ernannt und entlassen. Sie haben in ihrer Funktion als Beauftragte im Jugendvorstand kein Stimmrecht.
- (6) Der Jugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Ergänzend kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefon-, Video- oder Online Versammlung erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einberufen werden.
- (7) Der Jugendvorstand bedarf der Bestätigung des Vorstandes der DLRG Telgte.
- (8) Der/die Jugendvorsitzende, der/die Kassenwart/in und die Stellvertretenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist die Wahl in den Jugendvorstand ab dem

vollendeten 16. Lebensjahr unter der Voraussetzung möglich, dass sich die gesetzlichen Vertreter mit der Amtsübernahme einverstanden erklärt haben.

§ 7 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend Telgte und die von ihnen gewählten Vertreter/innen besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren.
- (2) Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Telgte darf ab dem vollendeten 10. Lebensjahr wählen und abstimmen. Das Wahl- und Abstimmrecht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der DLRG-Jugend Telgte.
- (3) Die Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich, sofern kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (5) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter ist nicht möglich.

§ 8 Ausführung der Jugendordnung

Die Jugendversammlung erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Jugendordnung dienen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur in der ordentlichen Jugendversammlung oder in einem speziellen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zur Jugendversammlung bekannt gegeben werden.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Telgte kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Geltung ranghöherer Regelungen

Sofern diese Jugendordnung keine Regelungen trifft, gelten die Jugendordnungen der übergeordneten Verbände der DLRG-Jugend entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung der DLRG-Jugend Telgte am 29.03.2025 in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung der DLRG Telgte ihre Gültigkeit. Der Vorstand der DLRG Telgte gab am 29.04.2025 seine Zustimmung.

§ 13 Übergangsregelung

Bis zur Eröffnung der ordnungsgemäß geladenen ersten Jugendversammlung nach dieser Ordnung werden sämtliche Ämter und Beauftragungen nach der Ordnung besetzt, welche von den bisherigen Jugendversammlungen als die geltende angesehen wurde. Die gewählten und ernannten Personen bleiben bis zur Anwendung dieser Ordnung im Amt. Diese Übergangsregelung entfällt mit dem Inkrafttreten dieser Jugendordnung.